

Frances Olsen*

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes: eine feministische Perspektive

I. Grundpositionen feministischer Rechtstheorie

a) Ambivalenzen zum Recht

Dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes wurde am 20.11.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zugestimmt. Bis September 1991 wurde das Abkommen weltweit von 96 Ländern angenommen und von weiteren 44 Ländern unterzeichnet – ein vorläufiger Schritt in Richtung Ratifizierung. Deutschland gehörte zu den Unterzeichnern,¹ die USA verweigerten die Unterschrift. In vielen Ländern wird die Frage der Kinderrechte als Teil der Frauenfrage behandelt, in der Annahme, Kinder seien im Wesentlichen eine Frauenangelegenheit. Ich stimme mit dieser Annahme nicht überein. Im Gegenteil, die Gleichsetzung von Kinderangelegenheiten mit Frauenangelegenheiten ist gerade eines der Probleme, denen das UN-Abkommen entgegentritt – jedenfalls läßt es sich so interpretieren.

Dennoch argumentiere ich, daß das UN-Übereinkommen, insbesondere seine praktische Umsetzung, für Feministinnen von Bedeutung ist. Die Rolle und der Status von Frauen sind eng mit der Rolle und dem Status von Kindern verbunden. Dies zu leugnen, wäre kein besonders wirkungsvolles Mittel zur Überwindung der Unterdrückung von Frauen oder zur Änderung der Realität, die hinter dieser Verbindung steht.

Diese Abhandlung enthält eine kritische Analyse des UN-Abkommens aus feministischer Sicht. Obwohl ich für eine Ratifizierung des Abkommens durch mein eigenes Land und durch andere Länder bin, geht es mir nicht primär darum, für eine Ratifizierung zu argumentieren. Vielmehr behaupte ich, daß die Art und Weise, wie das Abkommen interpretiert und umgesetzt wird, von besonderer Bedeutung für Frauen ist, und daß diejenigen, die sich für die Verbesserung der Rolle und des Status der Frau einsetzen, die positiven wie auch die negativen Aspekte des Abkommens erkennen sollten.

Die feministische Einstellung zu Recht im allgemeinen ist komplex und doppeldeutig. Auf der einen Seite schien es manchmal strategisch wirkungsvoll, subjektive Freiheitsrechte (liberal rights) zu fordern, um die Unterdrückung der Frau zu verringern. Viele der Fortschritte, die Frauen seit der Feudalzeit erzielt haben, können als Ergebnis der Einbeziehung von Frauen in subjektive Rechtspositionen interpretiert werden. Auf der anderen Seite wird das Konzept liberaler Freiheitsrechte – wie auch der Liberalismus an sich – von Feministinnen zu Recht scharf kritisiert.

Mit dem Rechtsdiskurs als analytischem Instrument war in der Tat Frauen oft wenig geholfen.² Einerseits dient Recht als Instrument von Reformen. Zum Beispiel konnte durch eine gesetzliche Normierung des Familienlebens der Status der Frau und ihre allgemeine Lebensqualität verbessert werden. Auch haben Frauen durch das gesetzlich verbrieftete Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben die Möglichkeit erhalten, Diskriminierung zu verringern und ihren gesellschaftlichen Einfluß zu vergrößern. Andererseits hat sich Recht in einem offensichtlich durch Männer dominierten Umfeld entwickelt, so daß den Werten, Zielen und Merkmalen von Frauen im Rechtssystem kein hoher Wert beigemessen wird. In diesem Sinne kann Recht als „männlich“ oder als Teil des patriarchalen Systems bezeichnet werden.³

Feministinnen haben auch eine komplexe und doppeldeutige Einstellung zum gesetzlichen Kinderschutz. Einerseits sind Mißachtung und Mißhandlung von Kindern oft ein untrennbarer Bestandteil der Mißachtung und Mißhandlung von Frauen. Weil sie die Hauptsoorgetragenden für Kinder sind, werden Frauen von der Rolle und Bedeutung, die Kinder in einer Gesellschaft einnehmen, stark beeinflusst. Wo die Lebensbedingungen für Kinder gut sind, sind sie es im allgemeinen auch für Frauen. Wenn in einer Gesellschaft Kinder mißhandelt und mißbraucht werden, gilt dies gewöhnlich auch für Frauen. Aus der Tatsache, daß vor allem Frauen für Kinder sorgen, erklärt sich ihr besonderes Interesse am Wohlergehen der Kinder. Andererseits hat die Rolle der Frau als Hauptsoorgetragende für Kinder zur Verarmung und Unterdrückung von Frauen beigetragen. Frau-

* Frances Olsen ist Professorin für feministische Rechtstheorie an der University of California, Los Angeles und Gastprofessorin an der Harvard Law School, Cambridge.

1 in Kraft seit dem 14.11.1991 (BGBl 1992 II S. 122), dazu: Stöcker, Hans A., Die UNO-Kinderkonvention und das deutsche Familienrecht, in: FamRZ 1992, S. 245 ff.

2 dazu allgemein: F. Olsen: Statutory Rape, A Feminist Critique of Rights Analysis, in: 63 Texas Law Review 387 (1984)

3 F. Olsen: The Sex of Law, in: D. Kairys (Hg.): The Politics of Law, 2. Aufl. 1990, dt: Das Geschlecht des Rechts, in: 3 Kritische Justiz 303 ff. (1990); vgl. auch Ute Gerhard u.a. (Hg.): Differenz und Gleichheit – Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt 1990

en, die sich um Kinder kümmern müssen, verbringen im allgemeinen weniger Jahre in der Schule und haben während ihres Arbeitslebens weniger angesehene Arbeitsstellen inne als Väter oder kinderlose Frauen. Kinder werden auch als Geiseln benutzt, um Frauen dazu zu zwingen, in völlig gescheiterten Ehen oder Lebensverhältnissen auszuharren. Nicht die Eheschließung, sondern die Geburt eines Kindes wird von vielen Frauen als der Moment empfunden, an dem sie ihre Freiheit verlieren. Der gesetzliche Schutz von Kindern kann – und wird oft – benutzt werden, um Frauen zu kontrollieren.

Schließlich haben Feministinnen auch eine komplexe und zweideutige Einstellung zum Institut internationaler Menschenrechte im allgemeinen. Einerseits haben einige Menschenrechtsspezialistinnen Wege gefunden, wie sich die Normen des internationalen Menschenrechts für die Durchsetzung von Frauenrechten und für eine Verbesserung ihrer Lebensumstände einsetzen lassen. Sogar Feministinnen, die ansonsten die institutionellen Strukturen des Internationalen Rechts als unakzeptabel – weil männlich dominiert – kritisieren, haben innerhalb dieser Strukturen Räume geschaffen, die sie zum Vorteil von Frauen besetzen. Andererseits sind Menschenrechte von Männern dominiert und innerhalb dieses Systems wird die international verbreitete Unterordnung der Frau nicht nur toleriert, sondern in bezeichnender Art und Weise verlängert.

Es gibt einige MenschenrechtsspezialistInnen, die es generell ablehnen, von Frauenrechten zu sprechen, weil sie dies als Ablenkung verstehen und glauben, das was sie für Menschenrechte halten, werde durch feministische Forderungen bedroht. Feministinnen argumentieren dagegen, daß Frauen die Hälfte der Menschheit sind und daß „die internationalen Menschenrechte neu konzipiert und neu definiert werden müssen, bevor sie sich mit Frauenrechten im Einklang befinden.“⁴ Allerdings ist es durchaus nicht geklärt, ob eine solche Neukonzipierung und Neudefinition internationaler Menschenrechte tatsächlich dazu beitragen könnte, eine bessere Welt für Frauen zu schaffen.

b) Vier feministische Sichtweisen

Mit dieser Abhandlung werden vier feministische Sichtweisen über Kinderrechte im allgemeinen und das UN-Abkommen über die Rechte von Kindern im besonderen vorgestellt. Diese vier Sichtweisen bezeichne ich als „Rechtsreformismus“, „Recht als Patriarchat“, „feministische kritische Rechtstheo-

rie“ und „postmodernen Feminismus“. Die ersten drei Bezeichnungen habe ich schon in einem früheren Aufsatz, „Geschlecht des Rechts“⁵, verwendet, die vierte erst vor kurzem hinzugefügt.

In „Geschlecht des Rechts“ habe ich die herrschende Rechtsideologie dahingehend charakterisiert, daß sie ein normatives und ein deskriptives Element aufweist. Der normative Anspruch des Rechts geht dahin, daß Recht gewisse Merkmale besitzen sollte (wie sie kulturell oft mit Männern assoziiert werden): es soll rational, objektiv, abstrakt und prinzipiengebunden sein. Die deskriptive Behauptung ist, daß das Recht tatsächlich diese Merkmale besitze.

Die Kritik der „Rechtsreformistinnen“ akzeptiert den normativen Anspruch, stellt aber die deskriptive Behauptung in Frage. So wird akzeptiert, daß Recht rational, objektiv, abstrakt und prinzipiengebunden sein solle, aber gewisse Gesetze – insbesondere diejenigen, die Frauen diskriminieren – werden dahingehend kritisiert, daß sie diese Ziele verfehlen.

Die, deren Sichtweise ich mit „Recht als Patriarchat“ bezeichne, behaupten genau das Gegenteil: Die deskriptive Behauptung wird akzeptiert, der normative Anspruch jedoch in Frage gestellt. Das heißt, daß Recht gerade dafür kritisiert wird, daß es rational, objektiv, abstrakt und prinzipiengebunden sei. Es wird behauptet, Recht lasse die gegenteiligen Merkmale (oft kulturell mit Frauen assoziiert) außer Acht: es sei nicht emotional, subjektiv, partikulär und personalisiert.

Die dritte Sichtweise, die der „feministischen kritischen Rechtstheorie“, stellt die Gegensätze – oder die Dichotomien – zwischen rational und emotional, objektiv und subjektiv, abstrakt und partikulär, prinzipien- oder personengebunden generell in Frage. Damit wird gleichzeitig die normative und die deskriptive Seite der herrschenden Rechtstheorie in Frage gestellt. In der Tat ist Recht nicht wirklich rational, objektiv, abstrakt oder prinzipiengebunden. Es wäre auch nicht besonders gut, wenn es so wäre, zumindest nicht in dem Sinne, wie unsere männerdominierte Gesellschaft diese Merkmale versteht.

Ich habe die vierte Sichtweise, die ich „postmoderner Feminismus“ nenne, eingeführt, um besser unterscheiden zu können zwischen den feministischen Theoretikerinnen, die sich auf die normativen und deskriptiven Behauptungen der herrschenden Ideologie konzentrieren (feministische kritische Rechtstheorie) und diejenigen, die sich primär mit dem durch Sprache geschaffenen Sinn und mit dem Problem des Denkens in Dichotomien beschäftigen (postmoderner Feminismus).

⁴ Karen Engle: Clitoridectomy, unveröff. Ms., präsentiert am 24.06.1991 in Damwoude, Holland; siehe auch: H. Charlesworth, C. Chenkin, S. Wright: Feminist Approaches to International Law, in: 85 American Journal of International Law 613 (1991)

⁵ siehe Anm. 3

Die feministische kritische Rechtstheorie entwickelt primär eine Kritik der Dichotomie öffentlich – privat, eine Kritik an liberalen Vorstellungen über die Freiheit der Einwilligung und der Wahl⁶ und eine feministische Version der Infragestellung des Vorhabens, Recht als analytisches Mittel zu nutzen, da dies angesichts der Allgegenwart konfligierender Rechte zum Scheitern verurteilt ist.

Der postmoderne Feminismus beschäftigt sich demgegenüber eher mit falschen Universalismen und mit einer feministischen Kritik der Abstraktion.

II. Die rechts-reformistische Sichtweise

a) Grundzüge einer feministischen reformistischen Rechtstheorie

Diese erste theoretische Richtung⁷ zielt darauf ab festzustellen, inwiefern das UN-Übereinkommen zum Vorteil der Frauen (einschließlich allgemeiner Kinder- und gesellschaftlicher Interessen) interpretiert werden könnte und welche seiner Normen Probleme und Fallen beinhalten.

Probleme und Fallen sind in denjenigen Bestimmungen des UN-Übereinkommens enthalten, die dazu geeignet sind, Frauen zu kontrollieren und zu bedrängen (einschließlich einer faktischen Unterminierung der angeblich durch die Bestimmung geschützten Interessen oder Rechte des Kindes). Die rechtsreformistische Kritik zielt auch auf bestimmte Auslassungen im Dokument: Zum Beispiel beschäftigt sich das Dokument mit dem Militärdienst für Kinder, was in den meisten Fällen Jungen betrifft, nicht aber mit Kinderehen, was in den meisten Fällen Mädchen betrifft.⁸ Es wird gefragt, ob die „geschlechtsblinde“ Sprache des Dokuments im Einklang mit seiner Bestimmung steht, gegen Geschlechtsdiskriminierung vorzugehen, oder ob sie eher dazu dient, Aspekte von Geschlechtsdiskriminierung zu verdunkeln und unangetastet zu lassen, wie zum Beispiel die Tatsache, daß die Kinderbetreuung ganz überproportional von Frauen erbracht wird und daß in gewissen Teilen der Welt Mädchen extrem diskriminiert werden.⁹ Die Formulierung „gesetzlicher Schutz vor und nach der Geburt“ könnte nicht nur von Abtreibungsgegnern dazu be-

nutzt werden, sich in den Bereich der Frauengesundheit einzumischen¹⁰, die Formulierung ist auch deshalb problematisch, weil sie der Mutter anscheinend keine Rolle bei der Entscheidung zuschreibt, wann ein Kind Rechte erhält.¹¹

„Rechtsreformismus“ ist eine breite Kategorie, von der die meisten feministischen Anwältinnen und liberalen Rechtswissenschaftlerinnen umfaßt sind. Diese stimmen darin überein, daß die existierende Ungleichheit zwischen Männern und Frauen geändert werden könnte, wenn Frauen die Privilegien genießen dürften, die bisher allzusehr den Männern vorbehalten sind. Obwohl einige Rechtsreformistinnen auch weitere gesellschaftliche Änderungen unterstützen würden, wollen sie ihre Hoffnung darauf, daß sich die Rolle und der Status der Frauen verbessert, nicht davon abhängig machen, daß zuvor ein grundsätzlicher Wertewandel, ein Wandel in der Technologie, in den gesellschaftlichen Systemen oder in der Wirtschaft stattfindet. Recht wird von ihnen wegen seiner Eigenschaft geschätzt, von partikulären Situationen abstrahieren zu können und einen relativ neutralen Spielraum abzugeben, in dem Vernunft und Prinzipien über tote Traditionen und die vielfältigen Formen illegitimer Macht obsiegen können.

Die meisten Gesetzesreformen, die zur Besserung der Rolle und des Status der Frau beigetragen haben, gehen auf einen breit gefaßten liberalen Reformismus zurück. Während ich es für wichtig halte, diesen reformistischen Ansatz kritisch zu hinterfragen, wäre es doch töricht, seinen praktischen Wert zu verleugnen, wie auch die Wahrnehmung, daß der liberale Reformismus die Herangehensweise ist, die „in der wirklichen Welt“ funktioniert. Auf diesem theoretischen Hintergrund kann man in der Konzeption von Kinderrechten, und insbesondere im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, ein positives und ein negatives Potential ausmachen.

b) Das positive Potential des UN-Übereinkommens

Aus der „rechtsreformistischen“ Sicht kann zum Beispiel der Artikel 23 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes gewisse Erleichterungen für Mütter bringen. Es heißt dort, daß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel geistig oder körperlich behinderte Kinder öffentlich bezahlte Sonderfürsorge und -erziehung bekommen sollten, um ihre größtmögliche persönliche Entwicklung und gesellschaftliche Integration zu erleichtern. Eine Erweiterung dieser Hilfen ist für „die für seine

6 Catherine A. MacKinnon: Auf dem Weg zu einer feministischen Jurisprudenz, in: Schultz: Telling Stories About Women and Work, 103 Harvard Law Review 1750 (1990)

7 Diese Terminologie habe ich in „Geschlecht des Rechts“ (s. Anm. 3) entwickelt; vgl. auch: Olsen: Feminism and Critical Legal Theory – An American Perspective, in: 18 Int. Journ. of the Sociology of Law 199 ff. (1990)

8 Hammarberg: The UN Convention on the Rights of the Child – and How to Make it Work, in: Human Rights Quarterly 99 101 (1990)

9 Dazu allgemein die Sondernummer über Mädchen: 52 Indian Journal of Social Work (1991)

10 Alston: The Unborn Child and Abortion Under the Draft Convention of the Rights of the Child, in: 12 Human Rights Quarterly 156

11 Olsen: Unraveling Compromise, in: 103 Harvard Law Review 105 (1989); Olsen: A Finger to the Devil – Abortion, Privacy and Equality, in: Dissent, Sommer 1991

Betreuung Verantwortlichen“ vorgesehen. Dieser Artikel könnte also – abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln – nicht nur die Lebensumstände behinderter Kinder verbessern, sondern es könnte auf diesem Wege auch die Verzweiflung und die Isolation bedeutend vermindert werden, die die Mütter dieser Kinder oft erleben, insbesondere wenn sie unter wirtschaftlich benachteiligten Bedingungen leben.

Desgleichen bietet Artikel 24 Eltern – und das bedeutet insbesondere den Müttern, die sich ja meistens um die kranken Kinder kümmern müssen – Hilfe, indem er die Regierungen dazu anhält, Maßnahmen zu ergreifen, um die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu reduzieren. Es sei dahingestellt, ob die Mutter durch den Tod eines Kindes mehr leidet als der Vater, wie viele glauben, Tatsache ist, daß es beim Tod eines Säuglings die Arbeit der Mutter während Schwangerschaft und Geburt ist, die verlorengeht, und im allgemeinen ist es auch die Mutter, die den größten Anteil der emotionalen Last trägt, wenn es darum geht, den Geschwistern bei der Auseinandersetzung mit dem Tod eines Kindes beizustehen.

Artikel 18 weist insbesondere auf die „Kinder berufstätiger Eltern“ hin und sieht vor, daß Regierungen Eltern „in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen“ unterstützen und „für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern“ sorgen. Im noch unmittelbarerem Interesse der Mütter ist die in Artikel 24 II d vorgesehene „angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung“.

Den Hauptsoorgetragenden für Kinder wird womöglich auch durch die Bestimmung des Artikels 17 geholfen, die anregen, daß Regierungen „die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern“ sollten und daß die Massenmedien dazu ermutigt werden sollen, „den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen“. Das Gleiche gilt für die Bestimmungen des Artikels 31, die die „Rechte des Kindes auf Ruhe und Freizeit“ anerkennen sowie „auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.“ Für solche Aktivitäten „fördern“ die Vertragsstaaten „die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten“.

Ein besonders positiver Aspekt des UN-Übereinkommens ist das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung. Artikel 2 I fordert die Durchsetzung von Kinderrechten „ohne jede Diskriminierung, unabhängig ... vom Geschlecht ... der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“. Verboten ist demnach Diskriminierung nicht nur auf der Basis des Geschlechts des Kindes,

sondern auch auf der Basis des Ehestands der Mutter bei der Geburt des Kindes. Durch das alte Stigma der „Unehelichkeit“ war nicht nur Kindern geschadet worden, auch für Frauen, die vor der Geburt eines Kindes nicht geheiratet haben, stellte es eine empfindliche Sanktion dar.

Artikel 2 II sieht weiter vor, daß „die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen“ treffen, „um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen von Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.“ Zu wünschen wäre, daß diese Bestimmung extensiv interpretiert würde als Verpflichtung des Staates, jede Diskriminierung von Kindern wegen Rasse, Geschlecht und der anderen verbotenen Gründe zu verhindern – sei diese Diskriminierung staatlichen oder nichtstaatlichen Ursprungs. Zum Beispiel wird in vielen Gesellschaften mehr Geld in die Erziehung von Jungen als von Mädchen investiert. Diese Form der Diskriminierung muß beendet werden, ganz gleich ob sie von Regierungen oder „nur“ von den jeweiligen Familien betrieben wird.

Positiv zu bewerten ist aus feministisch-reformistischer Sicht auch das Verbot sexuellen Mißbrauchs durch Eltern oder andere Personen (Artikel 19), das Verbot des Kinderverkaufs (Artikel 35), und das Verbot der „sexuellen Ausbeutung“ von Kindern in der Prostitution und der Pornographie (Artikel 34). Dieser Artikel verbietet es auch, daß ein Kind veranlaßt oder gezwungen wird, an illegalen Sexualpraktiken teilzunehmen. Jeder dieser Artikel fordert die staatlichen Instanzen auf, sich zu verpflichten, Kinder durch nationale Gesetze, internationale Zusammenarbeit oder beides zu schützen.

Einen weiteren positiven, wenn auch etwas komplexer zu bewertenden Aspekt des Abkommens stellt aus einem liberalen feministisch-reformistischen Blickwinkel die durchweg geschlechtsneutrale Sprache dar. Vom Kind wird immer als „er oder sie“ gesprochen und es wird immer die Bezeichnung „Eltern/Elternteil“ verwendet. Die einzige Ausnahme befindet sich in Artikel 24 II d im Hinweis auf die prä- und postnatale Versorgung der Mutter.¹² Obwohl die Frage nach dem Wert „geschlechtsneutraler“ Sprache eine nuancenreiche und kontroverse ist, gibt es dennoch viele Menschen, die das Abkommen sehr dafür loben, daß es die Bezeichnungen „er oder sie“ und „seine oder ihre“ in Hinblick auf die Kinder benutzt und daß die Sprache des Dokuments nie unterstellt, daß Frauen die einzigen Sorgetragenden für Kinder sind. Auf diese Weise liefere es keine ideologische Unterstützung des status quo, wie dies durch Sprache sonst allzu oft geschehe.

Auch die starke Betonung „positiver“ statt nur „negativer“ Rechte wird von vielen Feministinnen begrüßt werden. Das UN-Übereinkommen erweitert das Konzept von Recht auf eine Art und Weise, die Frauen als Gruppe entgegenkommt. Während „negative“ Rechte tendenziell die Macht einer Regierung beschneiden, eine Politik zur Änderung des status quo durchzusetzen, ermöglichen „positive“ Rechte eher politische Änderungen, oft im Sinne einer Verbesserung der Situation der relativ Machtlosen.

Um dieses Konzept zu unterstützen, muß man nicht unbedingt naiv glauben, daß die Spezifizierung positiver Rechte unmittelbar zu ihrer Durchsetzung führt. Mit seiner Auflistung positiver Rechte kann das UN-Übereinkommen jedoch wesentlich und in günstiger Weise Einfluß darauf nehmen, was politisch auf die Tagesordnung kommt. Es kann dazu beitragen – und hat dies auch schon getan –, daß Komitees, Vereine und andere Institutionen eingerichtet werden, die dazu beitragen, die Lebensumstände von Kindern und denen, die hauptsächlich für Kinder sorgen, zu verbessern. Wir dürfen zum Beispiel annehmen, daß die meisten Länder versuchen werden, der Forderung des Artikels 44 nachzukommen, indem über „die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Abkommen anerkannten Rechte getroffen haben und über die dabei erzielten Fortschritte“ berichten werden – und dies innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens im Land, danach alle fünf Jahre. In einigen Ländern wird allein die Erstellung und Einreichung eines solchen Berichts dazu führen, daß Gruppen und Individuen einen Zugang zu Regierungsorganen und

Ministerien erhalten, der ihnen bisher verweigert wurde. In dieser und anderer Weise kann die Macht und die Legitimität derjenigen vergrößert werden, die sich für die Interessen von Kindern einsetzen.

c) Das negative Potential des UN-Übereinkommens

Das UN-Übereinkommen über die Rechte von Kindern kann aber aus einer liberalen feministisch-reformistischen Sicht auch weniger positiv bewertet werden. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Abkommen zur Überwachung und Einschränkung von Frauen benutzt werden kann. Kinder und das ausdrückliche Interesse an ihrem Wohlergehen (ein Interesse, das oft gerade von den Leuten ausgedrückt wird, die ansonsten kein Interesse an Kindern zeigen) werden immer wieder instrumentalisiert, um Frauen zu kontrollieren. So werden Bestrebungen, Frauen aus der Berufswelt und aus anderen Formen bezahlter Arbeit auszuschließen, oft aus dem Gesichtspunkt des „Kindeswohls“ legitimiert. Immer häufiger äußern Abtreibungsgegner eine angebliche Sorge um das Wohlergehen des Fötus anstatt mit religiösen Verpflichtungen oder Sexualmoral zu argumentieren.

Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens können nicht nur eine Unterstützung für die Sorgeberechtigten eines Kindes darstellen, sie können diesen auch schwere Lasten aufbürden. Die Aussage des Artikels 31, daß der Staat „die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung“ sicherstellen soll, kann auch verstanden werden als Rechtfertigung einer Verpflichtung der Sorgeberechtigten seitens des Staates, ihren Kindern diese Möglichkeiten individuell zur Verfügung zu stellen. Artikel 27 sieht vor, daß es „in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen“ sei, „die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.“ Artikel 18 enthält die klare Aussage, daß „Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich“ sind.

Diese Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung eines Kindes hat oft dazu geführt, daß Mütter mit ihren Kindern isoliert wurden. Es ist zu befürchten, daß durch diese Bestimmungen in der Praxis andere Bestimmungen aufgehoben werden, die eher von einer gesellschaftlichen Verantwortung ausgehen. Was die Art der elterlichen Versorgung der Kinder angeht, spezifiziert das Übereinkommen, daß sie „im besten Interesse des Kindes sein soll“. Es könnte argumentiert werden, daß diese Bestimmungen eine Grundlage bieten, um allgemein eine einmischende Überwachung von Eltern zu rechtfertigen. Je spezifischer eine Norm, desto direkter ist die Einwirkung auf die Hauptsorgetragenden.

¹² In der deutschen Übersetzung wird allerdings „das Kind“ als Neutrum behandelt, die entsprechenden Pronomen sind dementsprechend „das, ihm, es, sein“, häufig wird auch von „Person“ gesprochen.

Obwohl die Bestimmungen, die beide Eltern für die Kinder verantwortlich machen, im Interesse von Frauen zu sein scheinen,¹³ da diese ansonsten normalerweise alleinverantwortlich sind, können gerade diese Bestimmungen auch gegen die Interessen von Frauen als Gruppe verwendet werden. Es kann leicht passieren, daß die „gleichen Pflichten“ in der Praxis gegenüber den Vätern nicht durchsetzbar sind,¹⁴ daß sie aber als „gleiche Rechte“ von eben diesen Vätern – in der Regel oft kürzlich erst geschiedenen, verärgerten und frauenfeindlichen Männern – ausgenutzt werden, um Frauen, die für ihre Kinder sorgen, zu schikanieren. In Deutschland zum Beispiel behaupten einige „Vaterrechts“-Befürworter, daß das UN-Übereinkommen Gerichte verpflichten würde, bei Scheidungen im Regelfall das gemeinsame Sorgerecht zu gewähren.¹⁵

Artikel 9 des Abkommens sieht vor, daß „ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, daß die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung ... bestimmen, daß diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist“. Der Artikel sieht auch vor, „eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, ... wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist“. Obwohl deutsche Rechtswissenschaftler/innen die Behauptung strikt widerlegen, Artikel 9 würde die Kompetenz der Gerichte, bei Scheidungen über das Sorgerecht zu entscheiden, einschränken, und obwohl es aus den USA immer mehr Beweise dafür gibt, daß sich das gerichtlich durchgesetzte „gemeinsame Sorgerecht“ zu Ungunsten der Kinder und Mütter auswirkt,¹⁶ könnten die „Vaterrechtsgruppen“ mit ihrer Forderung nach gemeinsamem Sorgerecht politisch an Gewicht gewinnen.

Auch das Umgangsrecht der Väter im Falle der Scheidung erhält durch Art. 9 III des UN-Übereinkommens eine weitere Legitimationsbasis – auch in den Fällen, in denen es den Interessen der sorgeberechtigten Mutter widerspricht und für das Kind von fragwürdigem Wert oder sogar schädlich ist.

Einige Bestimmungen des UN-Übereinkommens könnten als Rechtfertigung verstanden werden, eine Frau zu Auskünften über ihr Sexualleben zu zwingen, damit der Vater eines Kindes festgestellt werden kann, den die Frau aus ihrem und ihres Kindes Leben heraushalten will. Artikel 7 garantiert das

Recht des Kindes, „soweit wie möglich“ seine Eltern kennenzulernen und von ihnen versorgt zu werden. Gesetzt den Fall, eine Frau wird nach einer Gruppenvergewaltigung schwanger und möchte oder muß das Kind austragen; würde das UN-Übereinkommen die Mutter dazu zwingen, sich einem Bluttest zu unterziehen, um die Identität des Vergewaltigers, des Vaters des Kindes, festzustellen? Wenn der Vater eines durch Vergewaltigung erzeugten Kindes es wünschte, könnte er auf dem „Elternrecht“ bestehen, Kontakt zu seinem Kind zu haben? Ein solcher Vater ist bestimmt eine interessierte Partei, die das Recht hat, als Beteiligter am Verfahren teilzunehmen und seine Meinung zu äußern (Art. 9 II). Und dieser Vater wäre wohl auch berechtigt, „regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte“ zu dem Kind zu pflegen, „soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht“ (Art. 9 III).

Ungewiß sind auch die Auswirkungen des UN-Übereinkommens auf die Praxis künstlicher Befruchtung durch anonyme Spender. Bleibt es zulässig, bei Ehepaaren als Vater grundsätzlich den Ehemann festzustellen, wie es das Gesetz in einigen Ländern schon vorsieht? Oder hätte das Kind das Recht, die Identität seines „wirklichen“ Vaters zu erfahren? Was wird das Übereinkommen für unverheiratete Frauen einschließlich der Frauen, die in einer stabilen häuslichen Partnerschaft mit einer anderen Frau leben, bedeuten, die den Zugang zu künstlicher Befruchtung durch anonyme Spender wünschen? Es ist schwer zu glauben, daß es dem Wohl des Kindes dient, wenn die Gesellschaft eine Frau, die schwanger werden möchte, dazu zwingt, Sexualverkehr mit einem Mann zu haben.

Artikel 21 erlaubt Adoptionen, die im wohlverstandenen Interesse des Kindes sind. Zusammengekommen jedoch mit Artikel 7 (ein Kind hat „soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden“) könnte dies die Möglichkeit „verdeckter“ Adoptionen beschränken, bei denen die Identität der natürlichen Eltern geheimgehalten wird. Auch wenn es allgemein gesprochen für alle Beteiligten gut wäre, wenn Adoptionen offen wären und die Kinder ihre natürlichen Eltern kennen würden, sollte eine Frau das Recht behalten, auf Anonymität zu bestehen, wenn sie ein Kind zur Adoption freigibt, zumindest solange in vielen Gesellschaften unverheiratete Mütter noch ernsthaft bestraft oder stigmatisiert werden.

Auch die Bestimmung der Präambel, daß Kinder schon vor der Geburt Schutz benötigen, könnte benutzt werden, um Frauen zu bedrängen. Diese Bestimmung wurde im letzten Moment auf Drängen einiger Einzelpersonen eingefügt, die bis dahin am Entwurf des Dokuments nicht beteiligt waren. Es be-

13 So heißt es im Art. 18 „Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.“

14 Frank F. Furstenberg, A. Cherlin: *Geteilte Familie*, Stuttgart 1993

15 Steindorff: Die UN-Kinderrechtskonvention als Legitimationsgrundlage für Elternrechte?, 4 FuR 214 (1991)

16 siehe Furstenberg u.a., Anm. 14

Besonders schwierig ist das Problem der lebensverlängernden Maßnahmen, die bei unheilbar geschädigten Neugeborenen ein kurzes, schmerzvolles Leben aufrechterhalten. Es spricht vieles dafür, den Eltern das Entscheidungsrecht für oder gegen diese Maßnahmen zu überlassen. In Gesellschaften, die sich eine entsprechende medizinische Versorgung leisten können, scheint es zivilisiert zu sein, diese zu gewähren, auch wenn das Kind ohne großen Vorteil Schmerz erleiden sollte. Wenn die Eltern jedoch zu dem Schluß kommen, daß in einem hoffnungslosen Fall das Neugeborene besser sterben sollte, scheint es brutal und unangebracht zu sein, wenn der Staat eine medizinische Versorgung erzwingt.¹⁸ Sowohl die Bestimmungen des Artikels 23, die behinderte Kinder schützen, als auch die des Artikels 6, die das Recht auf Leben schützen, werden sicherlich von einigen dahingehend interpretiert werden, daß Eltern nicht gegen eine medizinische Versorgung, die das Leben eines Neugeborenen verlängern würde, entscheiden können, ganz gleich, wie hoffnungslos der Fall auch sei.

III. Recht als Patriarchat

a) Grundzüge einer kulturkritischen Rechtstheorie

Diejenigen, die die Vorstellung vom „Recht als Patriarchat“ vertreten, beschäftigen sich in erster Linie mit der Frage, wie das UN-Übereinkommen mit den Interessen umgeht, die häufig mit Frauen in Verbindung gebracht werden: die Hochschätzung der Bedeutung und Allgegenwart menschlicher Beziehungen; die Beschäftigung mit einer Ethik der Sorge (parallel zu oder sogar statt einer Ethik der Rechte);¹⁹ Fragestellungen, die aus einem Konzept von Verbindung und nicht von Trennung entstehen;²⁰ die Beschäftigung mit Komplexität, Zusammenhang und Kontinuität. Einerseits nimmt dieser Ansatz manchmal die Form einer feministischen Weiterführung der gemeinschaftsbezogenen Kritik an der angeblich atomistischen Natur von Recht an. Andererseits vermag er auch, das UN-Übereinkommen als äußerst wichtiges Dokument auf dem Weg zu einem vollständigeren, feministischeren (oder weiblicheren) Verständnis von Rechten zu betrachten.

steht zwar – sehr zum Ärger der Abtreibungsgegner – Einigkeit darüber, daß durch diese Bestimmung das Recht auf Abtreibung unberührt bleiben soll. Es besteht aber die Gefahr, daß die Präambel von Gerichten als Argument herangezogen wird, wenn es darum geht, schwangeren Frauen Vorschriften zu machen. In den USA gehen die Gerichte schon so weit, daß sie drogensüchtige Schwangere strafrechtlich belangen, auch wenn diese aufgrund der Schwangerschaft von Drogenentziehungsprogrammen ausgeschlossen wurden. In den USA wurden auch schon Entbindungen durch Kaiserschnitt erzwungen, weil der Arzt es für empfehlenswert hielt, und pränatale Eingriffe beim Fötus wurden gegen den Willen der Mutter durchgesetzt. Solche Einmischungen sind geeignet, nicht nur den Frauen, sondern auch den Kindern zu schaden, wenn nämlich in einer Gesellschaft – wie das in den USA der Fall ist – arme Frauen von angemessener pränataler medizinischer Versorgung weitgehend ausgeschlossen sind, werden sie angesichts solcher Bedrohung leicht davor zurückschrecken, die dennoch vorhandenen Hilfsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.¹⁷

17 Roberts: Punishing Drug Addicts Who Have Babies: Women of Color, Equality an the Right of Privacy, in: 104 Harvard Law Review 1419 (1991)

18 Martha Minow: Beyond State Intervention in the Family: For Baby Jane Doe, in: 18 University of Michigan Journal of Law Reform 933, (1985)

19 dazu: Carol Gilligan: Die andere Stimme – Lebenskonflikt und Moral der Frau, München/Zürich 1985

20 dazu: Nancy Chodorow, Das Erbe der Mütter – Psychoanalyse und Soziologie der Geschlechter, München 1985; Dorothy Dinnerstein, Das Arrangement der Geschlechter, Stuttgart 1979; Jessica Benjamin, Die Fesseln der Liebe – Psychoanalyse, Feminismus und das Problem der Macht, Frankfurt/Basel 1990

Der Ansatz „Recht als Patriarchat“ ist weniger bekannt als der der Rechtsreformistinnen, und viele halten ihn auch für weniger fruchtbar. Trotzdem lohnt es sich, diesen Ansatz kennenzulernen, insbesondere seine Kritik an der liberalen Ausprägung feministischer Rechtsreform. Gemäßigte Varianten dieser Sichtweise sind sogar für eine Auseinandersetzung mit den Problemen der Kinderrechte besonders bedeutsam. Ähnlich wie der Rechtsreformismus mit dem liberalen Feminismus in Verbindung gebracht wird, besteht eine Verbindung zwischen dem Ansatz „Recht als Patriarchat“ mit dem, was (insbesondere von denen, die sich dieser Bewegung nicht angehörig fühlen) als „kultureller Feminismus“ bezeichnet wird.

b) Grundsätzliche Kritikpunkte am UN-Übereinkommen

Die Kritik der Kulturfeministinnen an der Forderung der Rechtsreformistinnen nach einer Gleichstellung mit Männern geht dahin, daß diese sich mit zu wenig zufrieden geben. Männer repräsentieren kein adäquates Ziel. Eins der größten gesellschaftlichen Probleme ist nicht nur die Unterdrückung der Frau, sondern auch die Unterdrückung derjenigen Werte, die mit Frauen in Verbindung gebracht werden. Die Bemühungen um rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung könnten sogar dazu beitragen, diese Werte weiter zu entwerten oder zu unterdrücken. Eine Kritik – wenn auch vielleicht eine ungerechte – an der amerikanischen Frauenbewegung ging dahin, daß sie die Arbeit von Hausfrauen und Müttern entwertet habe und die Arbeit auf dem Arbeitsmarkt sowie liberale, oft mit Männern assoziierten Werte, wie zum Beispiel Unabhängigkeit, Durchsetzungskraft, Selbstglorifizierung verherrlicht habe. Stattdessen versucht der kulturelle Feminismus, die mit Frauen assoziierten Merkmale und moralischen Ansprüche aufzuwerten. Viele Kulturfeministinnen führen ihre Behauptungen über Frauen auf die Biologie zurück (daher der Vorwurf des Biologismus), obwohl sie keiner solchen essentialistischen Begründung bedürften.

Meiner Ansicht nach ist der kulturelle Feminismus insofern progressiv, als er sich der Entwertung gewisser Lebensbereiche und insbesondere der Werte, die mit Frauen assoziiert werden, entgegensetzt. Eine große Schwäche des liberalen feministischen Rechtsreformismus ist seine Neigung, die herrschenden gesellschaftlichen Werte zu akzeptieren und, wenn auch unbeabsichtigt, jene Bereiche zu entwerten, die traditionell mit Frauen verbunden werden. Der kulturelle Feminismus bewahrt jedoch den status quo, insofern er einer übertriebenen Vorstellung über die Differenzen zwischen Männern und Frauen zustimmt. Bei ihrem Versuch, die mit Frauen tra-

ditionell assoziierten Merkmale neu zu werten, gestehen die Kulturfeministinnen, ebenfalls unbeabsichtigt, Männern positive Merkmale zu, die viele Männer realiter nicht besitzen, viele Frauen hingegen sehr wohl.

Durch die Arbeit von Carol Gilligan hat der kulturelle Feminismus an Gewicht und Anerkennung gewonnen. In ihrem äußerst populären Buch „Mit anderer Stimme“ bietet Gilligan eine politisch akzeptable theoretische Grundlage für eine erneute Betonung der Unterschiede zwischen Männern und Frauen.²¹ Gilligan zeigt, wie männlich-gefärbt die psychologische Theorie von Lawrence Kohlberg und anderen ist;²² diese Theorie beschreibt die moralische Entwicklung von Jungen (Mädchen werden in den meisten Studien tatsächlich nicht berücksichtigt), behauptet jedoch, sie bespreche die moralische Entwicklung von Kindern. Als voreingenommen und unvollständig lehnt Gilligan die Art und Weise ab, wie der Weg zur moralischen Reife bei Jungen beschrieben und moralische Reife für Männer in Anspruch genommen wird.

Bei Überlegungen zu Kinderrechten ist Gilligans Studie besonders hilfreich. Sie bezeichnet die Ethik, die Mädchen in der amerikanischen Gesellschaft beigebracht wird, als eine „Ethik der Sorge“ und stellt sie einer „Ethik der Rechte“ gegenüber, die besonders bei Jungen gefördert wird. Diese beiden Ethiken passen gut in die Diskussion über Kinderrechte oder die Pflicht der Eltern, Kinder zu versorgen. Man könnte dem UN-Übereinkommen unterstellen, es wolle die (männliche) Ethik der Rechte in einen Bereich einführen, der lange von Frauen und einer Ethik der Sorge beherrscht worden ist.

Eine derartige Interpretation des Übereinkommens sagt noch wenig darüber aus, ob die Einführung einer Ethik der Rechte an sich gut oder schlecht sei. Gilligan spricht von der Notwendigkeit des Gleichgewichts beider Ethiken im Sinne einer Ganzheit. Insofern eine Ethik der Rechte herrscht, kann diese Situation durch die Einführung einer Ethik der Sorge verbessert werden und umgekehrt. Geht man davon aus, daß die Erwachsene-Kind-Beziehung bisher von einer Ethik der Sorge beherrscht worden ist, könnte die Einführung einer Ethik der Rechte demnach eine Verbesserung darstellen.

Andererseits könnten Kulturfeministinnen die Einführung einer Ethik der Rechte in den Bereich der Kinderfürsorge oder der Eltern-Kind-Beziehung auch verurteilen. Das UN-Übereinkommen könnte nämlich dazu führen, daß den Frauen noch ein Be-

21 siehe Anm. 19; Gilligan unterscheidet sich allerdings von vielen „Kulturfeministinnen“, indem sie darauf hinweist, daß die Unterschiede in der Entwicklung von Männern und Frauen nicht biologisch, sondern kulturell bedingt sind.

22 L. Kohlberg: *The Philosophy of Moral Development* (1981)

reich weggenommen wird, und daß die mit Frauen assoziierten Werte auch hier verdrängt werden. Meiner Meinung nach wurde die interessanteste und intelligenteste Kritik an der Einführung einer Ethik der Rechte in Bezug auf Kinder in einem Artikel von Onora O'Neill aus dem Jahr 1988 entfaltet.²³

Eine andere mögliche Bewertung der UN-Kinderrechtskonvention aus einer den Individualrechten gegenüber kritischen Perspektive besteht darin, das Abkommen als eine potentiell wichtige Erweiterung und Neuformulierung des Grundverständnisses von Rechten zu verstehen. Ein solches, ausgesprochen positives Verständnis von Kinderrechten findet sich in einem Artikel von Martha Minow aus dem Jahr 1986.²⁴ Minow beschäftigt sich mit Kinderrechten im allgemeinen, ohne das UN-Übereinkommen direkt anzusprechen.

Es ist kein Zufall, daß diese beiden Beispiele von Frauen stammen, deren Ansätze nicht ganz in die Kategorie „Recht als Patriarchat“ passen und die sicherlich überrascht wären, sich hier als „Kulturfeministinnen“ bezeichnet zu sehen. Moderate Varianten des Ansatzes „Recht als Patriarchat“ scheinen bei der Bewertung von Recht hilfreicher zu sein als die reinen Formen dieser Position.

c) Die kritische Position zum UN-Übereinkommen von Onora O'Neill

In ihrem provokativen Artikel argumentiert Onora O'Neill,²⁵ daß durch die Konzentration auf die Pflichten der Erwachsenen eine klarere und vollständigere Sicht der ethischen Aspekte des Lebens eines Kindes vermittelt werden könne als durch die Betonung der Rechte der Kinder. O'Neills Ablehnung von Rechten ist begrenzt: Sie glaubt, daß positive oder gesetzliche Rechte nützlich sein können, und daß „die Legitimität des Diskurses über Rechte“ nur dann „problematisch wird, wenn er den Anspruch erhebt, die einzige oder grundlegende ethische Kategorie zu sein.“

O'Neill führt drei Kategorien von Pflichten und zwei von Rechten in die Diskussion ein: die „universalen Pflichten“, die allen Kindern gegenüber bestehen, und die „besonderen Pflichten“, die gegenüber bestimmten, spezifizierten Gruppen von Kindern zu erfüllen sind. Diese korrespondieren im großen ganzen mit den universalen Rechten von Kindern bzw. mit den besonderen Rechten spezifizierter Kinder.

Der dritten Kategorie von Pflichten stehen jedoch keine korrespondierenden Rechte gegenüber. Diese „unvollkommenen Pflichten“ beziehen sich auf Pflichten, die die Erwachsenen Kindern gegenüber schuldig sind, nicht aber allen Kindern gleichermaßen und – bis diese Pflichten institutionalisiert werden – auch nicht Kindern, die nicht spezifiziert werden können. Die unvollkommenen Pflichten, die Erwachsene unspezifizierten Kindern schuldig sind, lassen sich nicht als subjektives Recht darstellen, da es kein spezifiziertes Kind gibt, das ein entsprechendes Recht beanspruchen könnte.

O'Neill hält diese „unvollkommenen Pflichten“ für sehr wichtig, insbesondere für das Leben von Kindern. Aus diesem Grund tritt sie der liberalistischen Vorstellung von einem grenzenlosen „Recht auf Freiheit“ entgegen, das die Existenz jeglicher Pflichten, die nicht mit subjektiven Rechten korrespondieren, ausschließt. O'Neill: „Wenn man Recht zum Ausgangspunkt des Diskurses über Moral nimmt, fallen unvollkommene Pflichten aus dem Bild, weil sie nicht mit entsprechenden Rechten korrespondieren.“ Eine solche „Einengung der ethischen Vision“ wäre besonders schädlich für Kinder, deren Leben schwer beeinträchtigt wäre, wenn sie nicht mehr bekommen würden als das, was sie an durchsetzbaren Ansprüche haben.

Eine Verlagerung der Ethik auf das Idiom von Recht könnte, laut O'Neill, nicht nur für Kinder schädlich sein, sondern auch für alle, „die abhängig und verletzlich sind“, eine Beschreibung, die wohl alle Menschen einschließt. „Menschen sind (...) verletzlich und bedürftig (...) in dem Sinne, daß ihre Rationalität und ihre gegenseitige Abhängigkeit – die eigentliche Basis ihres Handelns – unvollkommen, gegenseitig verletzlich, und gesellschaftlich bedingt sind.“

O'Neill ist nicht gegen positive oder gesetzliche Rechte für Kinder, sie lehnt jedoch das UN-Übereinkommen als Verkündung bloß deklaratorischer Rechte ab. Dieser Kritik kann das UN-Übereinkommen nur insoweit entgegen, als es die Rechte der Kinder institutionalisiert und ihnen durchsetzbare Ansprüche gewährt.

Was für uns besonders interessant ist, ist O'Neills Behauptung, daß Rechte für Kinder politisch fragwürdig seien. Die Popularität des Diskurses über Rechte führt sie auf die Geschichte zurück. Im 18. Jahrhundert waren Rechte ein starker Ausdruck davon, daß der Empfänger „kein bloß loyaler Untergebener war, der um irgendeine Gunst oder einen Gefallen bittet, sondern eher ein Berechtigter, der das fordert, was ihm zusteht und dem, wenn ihm sein Anspruch verweigert wird, Unrecht getan wird.“ Für O'Neill „diskutiert die Rhetorik des Rechts die eta-

23 O'Neill: *Children's Rights and Children's Lives*, in: 98 *Ethics* 445 (1988)

24 Martha Minow: *Rights for the Next Generation: A Feminist Approach to Children's Rights*, in: 9 *Harvard Women's Law Journal* 1 (1986)

25 siehe Anm. 23, die folgenden Zitate entstammen den Seiten 450–463 dieses Aufsatzes

blierten Gewalten und ihre Kategorien und versucht, die Machtlosen zu ermächtigen; sie ist die Rhetorikerin, die keine Macht besitzen, die aber den status quo nicht akzeptieren“.

O'Neill ist der Auffassung, daß eine solche Herangehensweise Kindern nicht dient. Die Abhängigkeit von Kindern ähnelt nicht der Abhängigkeit unterdrückter gesellschaftlicher Gruppen, für die die Rhetorik des Rechts Macht verspricht. Frauen, Minderheiten, Menschen in den Kolonien – alle hatten die „Fähigkeiten zu einem vernünftigen und unabhängigen Leben“, Fähigkeiten, die „beweisbar vorhanden waren, aber vereitelt wurden“ durch die Verweigerung von Rechtspositionen. Die Abhängigkeit von Kindern ist ganz anderer Art. Wenn Kinder alt genug sind, um ihren Anspruch auf Rechte einzuklagen, dann „befinden sie sich sehr wahrscheinlich schon auf dem Weg zur Volljährigkeit und zur Beendigung jener Formen von Unfähigkeit und Abhängigkeit, die Kindern eigen sind“. Obwohl Kinder machtlos sind, gibt es für sie „den grundsätzlich vorhandenen Ausweg, erwachsen zu werden.“ Für unterdrückte Gruppen war es wichtig, das paternalistische Model zurückzuweisen. Dies gilt aber nicht für Kinder. „Im Umgang mit Kindern“, so O'Neill, „mag Paternalismus in vielerlei Hinsicht ethisch erforderlich sein.“

O'Neills Artikel ist zwar interessant und anziehend, in einem zentralen Punkt ist er jedoch verfehlt. Die Autorin bezieht sich ausschließlich auf Kinder in relativ wohlbehüteten Verhältnissen, nicht aber auf gefährdete Kinder. Unter Mißhandlung versteht sie schlimmstenfalls „kalte, distanzierte und fanatische Eltern oder Lehrer“, die den Kindern „das angenehme Spiel des Lebens“ verwehren könnten. Sie möchte, daß Kinder durch ihre Erziehung lernen, „die unkäufliche Gnade des Lebens“ zu teilen und zu zeigen.“ Dies ist alles schön und gut, hat aber mit dem Leben von Millionen von Kindern auf der Welt nichts zu tun.

Natürlich behauptet O'Neill mit Recht, daß die Situation von Kindern der von Frauen oder Minderheiten nicht gleichzusetzen ist. Ein angebrachter Vergleich wäre jedoch der zwischen mißhandelten Kindern und unterdrückten Gruppen. In diesem Sinne haben Kinderrechte durchaus die gleiche Bedeutung wie Menschenrechte. Viele Menschen „brauchten“ keine Rechte. In gleicher Weise „brauchen“ viele Kinder keine Rechte, weil sie im Grunde die Fürsorge erhalten, die sie erhalten sollten.

Es ist richtig, wenn O'Neill sagt, daß Kinder in vielerlei Hinsicht abhängig sind, wie es Erwachsene nicht sind. Das Problem von Kindern ist jedoch nicht ihre Abhängigkeit als solche, sondern die Ausbeu-

tung oder Verletzung dieser Abhängigkeit. Noch einmal beschränkt sich O'Neill auf emotional relativ bevorzugte Kinder. Würden wir diese ihre begrenzte Perspektive nicht berücksichtigen, dann würde ihre Behauptung, Kinder bräuchten nur erwachsen zu werden, gefühllos klingen. Für mißhandelte oder vernachlässigte Kinder, ist es keine Lösung, „erwachsen zu werden“. Ihr Problem ist vielmehr: wie können sie erwachsen werden, wie sich selbst erziehen, ohne die benötigte Hilfe?

Im allgemeinen kann ich O'Neills Plädoyer für Paternalismus Kindern gegenüber verstehen. Auch wenn einem der römische Ursprung des Wortes und die Rolle des „pater“ im römischen Gesetz (und vielleicht auch im römischen Leben) zu denken geben, wird der Paternalismus oft zu Unrecht verleumdeter.²⁶ Was unter Paternalismus positiv zu verstehen ist, hat mit Verbindung und Intersubjektivität zu tun, die nicht böse sondern gut sind. Mir scheint jedoch, daß O'Neill den Begriff „Paternalismus“ sehr unklar gebraucht. Das eigentlich Böse an einer „paternalistischen“ Haltung Erwachsenen gegenüber besteht nicht darin, daß sie Erwachsenen die Fürsorge und Sorge zukommen läßt, die eher Kindern angemessen wären. Wenn diejenigen, die illegitime Macht über Frauen, Minderheiten, Kolonialbevölkerungen oder andere unterdrückte Gruppen ausüben, auf ihre väterliche Fürsorge hinweisen, dann behaupten sie dies, wie O'Neill auch erkennt, nicht im guten Glauben sondern nur im Sinne einer „bloß politischen Rhetorik.“ Ein negativer, unehrlicher „Paternalismus“, durch den Erwachsene unterdrückt werden, ist für Kinder genauso unterdrückerisch.

d) Martha Minows positive Einschätzung der Kinderrechte

Auch wer die Triftigkeit vieler Kritiken an Rechten anerkennt, kann trotzdem eine optimistischere Ansicht über Kinderrechte vertreten. In ihrem Artikel aus dem Jahr 1986 beschäftigt sich Martha Minow mit den vielen Problemen und Fallen, die im Zusammenhang mit Rechten auftreten. Gleichzeitig argumentiert sie, daß die Gestaltung von Kinderrechten zu einer produktiven Neudefinition des Grundverständnisses von Recht führen könnte.²⁷ Wie sie selber formuliert, wurde sie in ihrer Analyse beflügelt „durch drei feministische Anliegen: die Hochschätzung von Beziehungen, das Engagement für eine Vision des Selbst, das in Beziehung zu – und nicht getrennt von – anderen geformt ist, und einer Vorliebe für Komplexität, inhaltliche Details und kontinuierlichen Dialog“.

26 dazu: Olsen: From False Paternalism to False Equality – Judicial Assaults in Feminist Community, Illinois 1869–1895, in: Michigan Law Review 1518 ff. (1986)

27 siehe Anm. 24, die folgenden Zitate entstammen den Seiten 13–23 dieses Aufsatzes

Das herrschende Konzept von Recht setzt ein autonomes Individuum in einem unmittelbaren Verhältnis zum Staat voraus. Was Kinder betrifft, ist dieses Konzept problematisch, da Kinder nicht autonom sind, sondern abhängig (sowohl „in ihrem gelebten Leben“ als auch auf Grund der gesetzlichen Regelungen, die ihnen Unabhängigkeit verweigern) und ihr Verhältnis zum Staat im allgemeinen nicht ein direktes ist, sondern ein über ihre Eltern vermitteltes. Wie O'Neill weiß auch Minow, daß das liberale Konzept eines autonomen Individuums auch in Bezug auf Erwachsene problematisch ist. Im Gegensatz zu O'Neill jedoch erkennt Minow in Kinderrechten eine Möglichkeit, das Recht zu erweitern und zu bereichern – sowohl für Erwachsene wie auch für Kinder.

Minow zeichnet die Geschichte der rechtlichen Behandlung von Kindern in Amerika nach und entdeckt einen „Wettkampf zwischen zwei konkurrierenden Prinzipien: dem Prinzip der Individualrechte und dem Prinzip, wonach die Versorgung der Kinder und das Sorgerecht über sie durch Erwachsene den Interessen beider dienen sollen“. Diese Vorstellung von gemeinsamen Interessen „suggeriert, daß Individualrechte nicht nur unnötig sind, sondern der Beziehung zwischen (Erwachsenen) und Kind tatsächlich schaden könnten, da Kinder Autorität brauchen und nicht Rechte“. Minows Reaktion auf dieses Argument ist es, „vereinfachenden Konzepten von Recht entgegenzutreten“ und „eine Richtung anzugeben, um fruchtbarere Vorstellungen von Rechten zu entwickeln“.

Minow fordert dazu auf, der Ansicht entgegenzutreten, daß Recht sich nur im Verhältnis zwischen den Individuen und dem Staat abspiele und im übrigen nur die Abgrenzung zwischen Menschen bezeichne und schütze. Obwohl Kinderrechte oft geschaffen werden, um Machtüberschreitungen seitens des Staats oder der Eltern einzudämmen, gibt es auch ein anderes Konzept von Kinderrechten, das in Spannung zu diesem ersten Verständnis steht, Rechte nämlich, die die Fähigkeiten von Kindern fördern, „vertrauens-, sinn- und zuneigungsvolle Beziehungen zu Menschen sowohl in ihrem Alltag wie auch in ihren weiteren Gemeinschaften aufzubauen“. Was Kinder betrifft, ist diese Spannung zwischen dem Recht auf Autonomie und dem Recht auf Beziehung offensichtlich, sie trifft jedoch auch auf Erwachsene zu. „Rechte könnten Teil eines Rechtssystems sein, das Erwachsenen Beziehungen ermöglicht, um nicht zu sagen diese fördert, gleichzeitig aber Hierarchien und feste Statuszuordnungen bekämpft.“ Ein wichtiges Ziel wäre es, „Rechte für Kinder“ zu gestalten, „die sowohl Beziehungen fördern als auch Autonomie schützen“.

Minow ist der Meinung, daß das Konzept von „Pflicht“ die Diskussion bereichern könnte. Pflicht

„gibt Rechten eine bilaterale Dimension, die sie inhaltlich ausfüllt“. Die Aufgabe, Pflichten zu formulieren, „würde die Aufmerksamkeit auf Aspekte von Rechten lenken, die auf die Erleichterung zwischenmenschlicher Beziehungen gerichtet sind“. Auf diese Weise wäre sie Ausdruck eines gesellschaftlichen Engagements für die „individuelle Freiheit, Beziehungen zu anderen aufzubauen“. „Eine wichtige Anforderung an ... Institutionen, die sich für Kinderrechte einsetzen, ... ist es, sich auf die Voraussetzungen für Beziehungen konzentrieren.“ Das Ziel der Autonomie sollte nicht aufgegeben, sondern mit dem Ziel der Zugehörigkeit verbunden werden. Aus dieser Perspektive könnte man gerade diejenigen Bestimmungen des UN-Übereinkommens für besonders wertvoll halten, die O'Neill als bloß deklaratorische Rechte betrachtet, insofern sich diese Rechte besonders wenig dazu eignen, institutionalisiert zu werden oder durchsetzbare Ansprüche zu sichern.

IV. Feministische kritische Rechtstheorie

a) Grundzüge einer Kritik liberaler Rechtstheorien

Ein wichtiges, kennzeichnendes Merkmal kritischer Rechtstheorie ist es, daß zweierlei gleichzeitig bestritten wird: die Behauptung, Recht sei rational, abstrakt und prinzipiengebunden (im Sinne von „männlich“) wie auch die Bewertung dieser Merkmale. Recht ist weder der Feind der Frauen noch eine privilegierte Arena für feministische Kämpfe.

Im Rahmen der Diskussionen innerhalb der Richtung der Kritischen Rechtstheorie (Critical Legal Studies) sind aus feministischer Sicht für eine Kritik des UN-Übereinkommens einige Ausgangspunkte besonders zentral: die Infragestellung des Gegensatzes von öffentlich und privat (einschließlich der Dichotomien Staat – Gesellschaft und Familie –

Markt), die kritische Hinterfragung des Prinzips der „Wahlfreiheit“, einem zentralen Konzept der liberalen politischen Theorie, und die Kritik der Vorstellung, das Recht als Ausgangspunkt einer Gesellschaftsanalyse nehmen zu können, da Recht keine eindeutige Größe ist.

Je nachdem wie es interpretiert wird, eignet sich das UN-Übereinkommen dazu, einerseits die künstliche Trennung zwischen öffentlich und privat zu reduzieren wie auch andererseits eine sehr konventionelle Vorstellung von der Familie (als dem Zentrum des persönlichen Lebens) und damit die scharfe Trennung zwischen persönlichem und produktivem Leben zu stärken.

Die liberale Vorstellung von einer Wahlfreiheit wird im Übereinkommen bewahrt, wobei die einzige Einschränkung bei der Ausübung dieser Wahlmöglichkeiten das Alter und die Reife des Kindes zu sein scheinen. Macht wird entweder als einfach und eklatant dargestellt oder sie wird verschwiegen (im Gegensatz zum wirklichen Leben, wo durch subtile Formen der Macht ebenso bestimmte Wahlentscheidungen erzwungen oder zumindest in einem hohen Ausmaß strukturiert werden, wie durch offene Machtausübung, so daß die Wahlfreiheit autonomer Erwachsener genau so bedeutungslos sein kann wie die entmachteter Kinder).

Das UN-Übereinkommen ist uneindeutig, insofern es offensichtlich konfligierende und gegensätzliche Rechte unterstützt. So kollidiert das Recht des Kindes auf Versorgung mit seinem Recht auf Autonomie, das Recht auf formale Gleichstellung mit dem Recht auf substantielle Gleichstellung, das Recht auf Sicherheit mit dem Recht auf Handlungsfreiheit, und die Rechte des Kindes insgesamt kollidieren mit den Rechten anderer. Eine Welt voller allseits konfligierender Rechte kann kaum als weniger „düster“ bezeichnet werden „als eine Welt ohne Rechte.“

b) Kritik an der Dichotomie Staat – Gesellschaft

Die Differenz zwischen öffentlich und privat enthält zwei wichtige Dimensionen. Zum ersten bezieht sich diese Unterscheidung auf die Dichotomie zwischen staatlichem und nichtstaatlichem oder privatem Handeln. Basierend auf den Einsichten der amerikanischen „Rechtsrealisten“ (Legal Realists der 1920er und 30er Jahre) haben Vertreter/innen der Tradition der kritischen Rechtstheorie gezeigt, wie manipulierbar und letztlich unlogisch diese Unterscheidung zwischen staatlichem und nichtstaatlichem Handeln ist. Gegen die in den USA sehr starke liberale Richtung, die von der Vorstellung ausgeht, es müsse möglichst jedes rechtliche Eingreifen des Staates in die Privatsphäre und damit in die Familie abgelehnt werden, habe ich diese Kritik auch selbst weitergeführt. In einem relativ frühen Artikel, „The

Family and the Market: A Study of Ideology and Legal Reform“²⁸, und noch expliziter in „The Myth of State Intervention in the Family“²⁹, habe ich gezeigt, wie sowohl „die Familie“ als auch gewisse Rollen innerhalb der Familie durch Recht erst geschaffen werden und daß die Diskussion um „staatliche Intervention“ in die Familie kein analytisches Instrument, sondern eher ein ideologisches Konzept ist. Das Familienrecht stellt eine Arena dar, in der der ideologische Kampf darüber ausgefochten wird, was es bedeutet, eine Mutter, eine Tochter, eine Ehefrau usw. zu sein. Es ist auch eine Arena für den ausdrücklich politischen Kampf über die Machtverteilung innerhalb der Familie und nach dem Scheitern einer Ehe.³⁰ Eine der wichtigeren Fragen an das UN-Übereinkommen wäre, wie es diese politischen und ideologischen Kämpfe beeinflussen wird.

c) Kritik an der Dichotomie Familie – Markt

Eine zweite Dimension der Unterscheidung zwischen öffentlich und privat ist die Dichotomie zwischen der „privaten“ Familie, oder häuslichen Welt, und der „öffentlichen“ kommerziellen Welt. Eine kritische Untersuchung dieser Unterscheidung ermöglicht es uns, die Familie zu „de-naturalisieren“ und den zufälligen Charakter des Familienlebens zu erkennen. Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist insofern eigenartig, als es ihm gelungen ist, von den verschiedenen Familienformen auf der Welt zu abstrahieren. Wer seine einzigen Kenntnisse über das Leben auf Erden aus einer genauen Lektüre dieses Abkommens gewinnen würde, wäre allerdings irritiert durch die gelegentlichen Hinweise auf „traditionelle Praktiken“ und auf „diejenigen, die“ außer Eltern „für Kinder verantwortlich sind“. Beim Lesen dieses Dokuments könnte man den Eindruck gewinnen, daß alle Kinder in Vater-Mutter-Kind-Familien hineingeboren werden, so ungefähr wie in meinem ersten Schul-Leseheft: Dick, Jane und Baby Sally – Mutti backt Kuchen zu Hause, Vati kehrt in seinem adretten Anzug aus dem Büro zurück nach Hause und spielt mit den Kindern. Obwohl Kuchenbacken eindeutig eine produktive Arbeit ist, zeigt diese Familie eine scharfe Trennung zwischen produktiver Arbeit auf dem Arbeitsmarkt und dem emotionalen Familienleben zu Hause auf. Die Familie ist der private Hafen, in den Dick und Jane aus der öffentlichen Welt der Schule und Vati aus der öffentlichen Welt der Arbeit zurückkehren. Baby Sally und Mutti bleiben nicht-produktiv zu Hause. Wenn Sally beim Kuchenbacken hilft, wissen wir alle, daß dies keine Kinderarbeit bedeutet.

28 Olsen: The Family and the Market – A Study of Ideology and Legal Reform, in: 96 Harvard Law Review 1497 (1983)

29 Olsen: The myth of State Intervention in the Family, in: 18 University of Michigan Journal of Law Reform 835 (1985)

30 Olsen: De politieke dimensies van het familienrecht in: Nemes 144 ff. (Amsterdam, 1986)

wie das Sexualstrafrecht Machtunterschiede mißachtet und aus der „Zustimmung“ einer Frau zum Geschlechtsverkehr darauf schließt, dieser sei nicht erzwungen, wird das Strafrecht den vielfältigen Sachverhalten, unter denen Frauen zu ungewolltem Sexualkontakt genötigt und gezwungen werden, nicht gerecht.³²

Auch in anderen Zusammenhängen haben Feministinnen die Schwierigkeiten, die sich aus der Vorstellung einer Wahlfreiheit ergeben, aufgezeigt. Vicki Schultz hat Fälle von eklatanter Unterrepräsentanz von Frauen auf die Frage hin untersucht, ob Frauen in bestimmten Berufen wegen Diskriminierung seitens der Arbeitgeber oder wegen ihrer eigenen Wahl untervertreten sind.³³ Sie untersuchte, wie auf verschiedene Art und Weise in der Arbeitswelt nicht nur bestimmte Arbeitsplätze, sondern auch entsprechende Arbeitnehmer/innen geschaffen werden. Die Lust oder Unlust einer Frau, in einem „nicht traditionellen“ Job zu arbeiten, kann sinnvollerweise bei der Analyse bestehender Diskriminierungen nicht als gegeben betrachtet werden. Die Erfahrungen von Frauen bei der Arbeit und das vom Arbeitgeber propagierte Image des jeweiligen Arbeitsplatzes beeinflussen radikal – ja sie konstruieren sogar – die Lust der Frauen, an bestimmten Arbeitsplätzen zu arbeiten oder nicht.

In vielen Gesellschaften ist das Familienleben nicht so einfach und angenehm. Es ist nicht immer so klar, in welchem Moment einem Kind erlaubt wird, am öffentlichen Leben teilzunehmen und in welchem Moment es ausgebeutet wird. Eine radikale Trennung zwischen zu Hause und dem Arbeitsplatz wird als selbstverständlich angenommen und gutgeheißen. Die Möglichkeit, daß der Arbeitsplatz zu einer gesunden und erzieherischen Umwelt für Kinder gemacht werden könnte, scheint niemandem in den Sinn gekommen zu sein.³¹

d) Kritik an der Konzeption von „Wahlfreiheit“

Die Frage der Wahlfreiheit ist der dritte, besonders wichtige Punkt einer feministischen kritischen Analyse des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Feministinnen haben gezeigt, daß das Konzept einer Wahl- oder Entscheidungsfreiheit problematisch ist. Die Anti-Vergewaltigungsstrategien von Feministinnen wie Andrea Dworkin und Catharine MacKinnon zeigen, wie problematisch das liberale Konzept von Wahlfreiheit ist, wenn z.B. in Strafverfahren gegen Sexualverbrecher nach der „Einwilligung“ der Frau gefragt wird. In dem Maße

Angesichts der Schwierigkeiten, in Bezug auf Erwachsene von „Wahlfreiheit“ zu sprechen, überrascht es nicht, daß es in dieser Frage in Bezug auf Kinder noch weitere Probleme gibt. Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes versucht zu präzisieren. Artikel 12 formuliert die Hauptbestimmung über die Entscheidungsfreiheit eines Kindes: ein „Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden“, sollte das „Recht“ haben, „diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“, und diese Meinung muß „angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ berücksichtigt werden. Insbesondere in „allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren“ sollte ihm „Gelegenheit gegeben werden, ... durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle ... gehört zu werden“.

Das Abkommen erwähnt nicht nur „Alter und Reife“, sondern auch „die sich entfaltenden Fähigkeiten“. Artikel 5 weist auf das Recht der Eltern hin, das Kind „in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“. Artikel 14 schützt die „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ des Kindes und weist noch einmal auf die „Pflichten“ von Eltern oder Vormündern hin, „das

31 Alston: Implementing Children's Rights – The Case of Child Labor, in: 58 *Nordic Journal of International Law* 35 (1989)

32 A. Dworkin: *Right-Wing Women* (1978); C. MacKinnon: *Feminism Unmodified* (1987)

33 siehe Anm. 6

Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten“.

Bei Kindern werfen Vorstellung wie Wahlfreiheit, Zwang und Zustimmung Machtfragen auf und deuten auf ganz andere Probleme als auf die „sich entwickelnden Fähigkeiten“ oder das „Alter und die Reife“ des Kindes. Indem das Übereinkommen Machtfragen mißachtet und die Fähigkeit zur Entscheidung als bloße Frage des Alters und der Reife betrachtet, könnte es versäumen, einige der schwierigeren Fragen anzugehen.

Ein Problemfeld, in welchem die Frage der Entscheidungsfreiheit des Kindes von zentraler Bedeutung ist, ist der Bereich der Kindesmißhandlung. Die Bestimmungen des Übereinkommens über die Möglichkeiten des Kindes sind wahrscheinlich nicht spezifisch genug, um mißhandelten Kindern zum Beispiel in den USA, wo Kindesmißhandlung weit verbreitet ist und wo die entsprechende Regierungspolitik Kindern oft eher schadet als hilft, tatsächlich zu helfen. Obwohl mit Kindesmißhandlung in jedem Staat anders umgegangen wird, entstehen verallgemeinerbare Probleme dadurch, daß in den entsprechenden Fällen Kindern nicht zugehört wird und ihre ausdrücklichen Wünsche übergangen werden. Einerseits werden die Machtverhältnisse ignoriert, die eine freie Entscheidung seitens der Kinder verhindern, andererseits werden die Entscheidungen ignoriert, die Kinder angesichts dieser Machtverhältnisse dennoch treffen.

Einerseits schenkt man Berichten von Kindern über Mißhandlung keinen Glauben: Amerikanische Städte sind voller obdachloser Jugendlicher, deren Wunsch, ihre mißhandelnden Eltern zu verlassen, von den Behörden nicht anerkannt oder nicht respektiert wurden. Die Proteste kleiner Kinder aus geschiedenen Ehen gegen einen Elternteil werden oft bloß als Ergebnis des negativen Einflusses des anderen Elternteils auf das Kind abgetan. Also werden Kinder gezwungen, den anderen Elternteil solange zu besuchen, bis eine Mißhandlung zur Zufriedenstellung eines oft skeptischen Gerichts bewiesen werden kann. Allzu oft werden hilfesuchende Kinder mißachtet oder zum Schweigen gebracht. Wenn sich ein mißhandeltes Kind schließlich nicht mehr anders helfen kann, als sich dem mißhandelnden Elternteil gegenüber tätlich zur Wehr zu setzen, betrachten die Gerichte die Mißhandlungsgeschichte als vorgeschobene Rechtfertigung. Lange Gefängnisstrafen für Kinder sind nicht ungewöhnlich. Richter geben sogar gelegentlich zu, daß sie auf strenge Strafen erkennen, um andere Kinder davon abzubringen, „Selbstjustiz zu üben“.

Aber auch wenn die Behörden zu dem Schluß kommen, daß eine Kindesmißhandlung stattgefunden habe, werden die Wünsche der Kinder oft über-

gangen oder gar nicht erst geäußert, weil die Behörden ihnen nicht zuhören. Die Bitte eines Kindes, bei seinen Eltern bleiben zu dürfen, wird oft mißachtet oder einfach nicht berücksichtigt. Auch wenn Art. 9 II des Übereinkommens dahingehend auszulegen ist, daß das Kind in Sorgerechtsverfahren anzuhören ist, wäre es für Kinder vorteilhafter, wenn es eine Bestimmung gäbe, nach der ein Kind gegen seinen Willen von seinen Eltern nicht getrennt werden soll. Fast alle Willensentscheidungen sind in einem gewissen Sinne erzwungen, aber wenige bis gar keine sind so sehr erzwungen, daß man sie völlig mißachten sollte.

Ganz gleich wie wohlmeinend Sozialarbeiter sein mögen, ihre Weigerung, die Wünsche der Kinder zu respektieren, führt tatsächlich dazu, daß die Behörde zum Mittäter gemacht wird. Kindesmißhandlung – insbesondere sexueller Mißbrauch – hängt größtenteils davon ab, daß sie geheimgehalten wird. Das gleiche gilt in den USA auch für die Vernachlässigung von Kindern. Die mißhandelnde Person sichert diese Geheimhaltung meistens dadurch ab, daß sie mit schrecklichen Folgen droht, falls das Geheimnis gelüftet wird. Auch in Fällen, in denen SozialarbeiterInnen nach bestem Glauben und Kompetenz handeln, vermag die Reaktion der Behörden auf die Kindesmißhandlung diese Botschaft der mißhandelnden Person womöglich noch zu verstärken.

Vom Standpunkt der Behörde, die die Entscheidung des Kindes bewertet, läßt es sich leicht behaupten, das Kind sei zu unreif, um eine richtige Wahl zu treffen. Eine solche Analyse jedoch mißachtet den entscheidenden Punkt, nämlich, daß Kinder in der Tat eine Wahl treffen. Oft wählen sie, mitzumachen an der vom mißhandelnden Elternteil geforderten Geheimhaltung. Ganz gleich wie gering wir die „Wahlfreiheit“ des Kindes einschätzen: in jedem konkreten Fall tragen wir die Verantwortung, wenn wir dem Kind das Gefühl geben, seine Wahlmöglichkeiten würden noch weiter beschnitten.

Wenn eine Gesellschaft wirklich daran interessiert ist, Kindesmißhandlungen ein Ende zu setzen, dann sollte sie keine Bemühung scheuen, die Aufdeckung von Mißhandlung zu fördern und den Kindern zu helfen, sich zu schützen. Um zu vermeiden, daß Kinder zum Schweigen gebracht werden, sollte es zu einem unumstößlichen Grundprinzip gemacht werden, daß ein Kind, das von einer Mißhandlung erzählt, dadurch nie einen Nachteil erleiden sollte. Nach allen nur möglichen Kriterien ist das Kind ohnehin oft am schlechtesten dran, nach seinen eigenen Kriterien sowieso. Kein mißhandeltes oder vernachlässigtes Kind sollte noch zusätzlich damit belastet werden, daß es Angst davor haben muß, daß SozialarbeiterInnen sein Los entdecken und gegen seine Wünsche handeln könnten.

Sagt ein Kind, daß es bei seiner Familie bleiben möchte, gebührt diesem Wunsch Respekt. Kinder brauchen eine solche Sicherheit, wenn sie in die Lage versetzt werden sollen, die Geheimhaltung zu durchbrechen und sich wirksam zu schützen. Sozialarbeiter sollten lediglich sicherstellen, daß das Kind die Gelegenheit hat, seinen Wunsch in einem neutralen Umfeld zu äußern, frei von unmittelbarem Druck seitens irgendeines Familienmitglieds oder anderer Personen, einschließlich der Sozialarbeiter. Besteht das Kind auf seinem Wunsch, zu Hause zu bleiben, auch wenn dies riskant sein könnte, sollte der Staat dazu verpflichtet sein, sich auf alternative Schutzformen zu konzentrieren. Gewiß sind in einem reichen Land wie den USA elektronische Alarmsysteme eine Möglichkeit, die vom Kind aktiviert werden könnten. Möglich wäre es sogar, dem Haushalt des mißhandelten Kindes eine SozialarbeiterIn zuzuordnen. Langfristig wäre eine solche Politik nicht kostenintensiver als die wirkungslosen Alternativen, die zur Zeit in den USA praktiziert werden.

Das UN-Übereinkommen behandelt die Wahlfreiheit als eine allzu einfache Angelegenheit, indem es sie als lediglich durch die wachsenden Fähigkeiten und die Reife des Kindes determiniert sieht, dennoch gebührt denjenigen Bestimmungen unsere Zustimmung, die dazu auffordern, Kindern Gehör zu geben. Vielleicht wird das Übereinkommen Erwachsene dazu bringen, sich dies anzugewöhnen. Das könnte das Leben von Kindern bedeutend verbessern.

e) Rechtsanalyse: Lücken, Konflikte und Uneindeutigkeiten

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes veranschaulicht die weitreichenden Probleme eines jeden Vorhabens, das durch die Gewährung von Rechten versucht, die Lebensumstände einer bestimmten Gruppe zu verbessern. Bei der Umsetzung solcher Vorhaben wird es immer Lücken, Konflikte und Zweideutigkeiten geben. Dies wird besonders deutlich im Hinblick auf Kinderrechte.

So gibt es in vieler Hinsicht Kollisionen zwischen Rechten der Kinder gegenüber ihren Eltern – geschützt durch Ermächtigung des Staates – und Rechten der Kinder gegenüber dem Staat – normalerweise geschützt durch Ermächtigung seitens der Eltern. Der klassische Konflikt zwischen substantieller und formaler Gleichheit nimmt die Form eines Konflikts an zwischen dem Recht der Kinder, geschützt zu werden (also ihre Jugend anerkannt zu bekommen) und ihrem Recht, gleich wie alle anderen behandelt zu werden (was gewöhnlich heißt, wie ein Erwachsener behandelt zu werden). Fügen wir noch die von Martha Minow geforderten Rechte hinzu, die die Möglichkeiten von Kindern fördern sollen, „vertrauens-, sinn- und zuneigungsvolle Beziehungen

zu den Menschen in ihrem Alltagsleben und in ihrer weiteren Gemeinschaft aufzubauen“³⁴, dann haben wir noch mehr Konflikte oder zumindest „Spannungen“.

Einige spezifische Beispiele aus dem Übereinkommen: Kinder haben das Recht, vor Pornographie geschützt zu werden. Das Recht des Kindes jedoch, sich frei zu äußern, enthält das Recht, „Informationen und Gedankengut jeder Art ... sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben“ (Artikel 13). Pornographie mag die wirkungsvollste Methode sein, die Idee mitzuteilen, daß Frauen minderwertiger als Männer sind und daß die Gewalt gegen und die Erniedrigung von Frauen sexy sind. Während das Übereinkommen selbst sicherlich eine andere Sicht der Frau und ihrer Rolle hat, möchte jedoch keiner die Freiheit einschränken, Ideen zu empfangen und weiterzugeben, die denjenigen des Übereinkommens widersprechen. Ein Kind hat das Recht, seine Religion zu praktizieren, dennoch muß der Staat das Kind vor der Verweigerung medizinischer Behandlung – wie sie von einigen Religionen verlangt wird – schützen sowie vor der „illegalen Nutzung narkotischer Drogen und psychotroper Substanzen“ – die wiederum einigen Religionen wichtig sind.

Artikel 38 und Artikel 13 bieten ein interessantes Beispiel konfligierender Rechte. Die Bestimmung des Abkommens, daß Kinder unter 15 Jahren nicht als Soldaten dienen sollen, ist eine angemessene, humanitäre Geste, wobei es den Amerikanern peinlich sein sollte, daß ausgerechnet ein US-Vertreter die Annahme einer strengeren Bestimmung verhinderte. Dennoch kann der ideelle Gedanke hinter dieser Bestimmung mit der Bestimmung des Artikels 13 in Konflikt geraten, wonach Kinder das Recht haben, politische Ansichten zu haben und sie zu äußern. Insbesondere die Kinder von Partisanen- oder Guerillakämpfern äußern ihre politischen Ansichten auf die einzige Art und Weise, die sie vielleicht für wirkungsvoll halten. Wollte man ihnen die Teilnahme an bewaffneten Kämpfen (oder an militanten Demonstrationen) verwehren, würde man das Recht des Kindes, seine politische Ansicht zu äußern, auf solche Ansichten reduzieren, die relativ unstrittig oder unwidersprochen sind. Die Rechtsanalyse löst keine dieser Konflikte, sie formuliert sie höchstens neu.

V. Post-moderner Feminismus

a) Grundsätzliche Fragestellungen

Wie ich in meiner Einführung erwähnte, lassen sich der kritische Feminismus und der postmoderne Feminismus nicht so sehr durch unterschiedliche Positionen voneinander abgrenzen als vielmehr durch

34 siehe Anm. 27 / 24

eine unterschiedliche Gewichtung. Beide stellen sowohl geschlechtsspezifische Lebens- und Rechtsauffassungen als auch die behaupteten Differenzen zwischen Männern und Frauen in Frage.

Der „postmoderne Feminismus“ konzentriert sich auf die Ablehnung der Dichotomien und auf die Entwicklung eines Konzeptes der Differenz. Die Vertreterinnen dieser Richtung beschäftigen sich mit falschen Universalismen und entwickeln eine feministische Kritik der Abstraktion. Weiße Menschen betrachten sich als universell und ohne Rasse, so wie Männer – und manchmal auch Frauen – das Geschlecht (gender) als eine Frauenangelegenheit betrachten. Daß Menschenrechte „nicht lokalisierbar“ (unsituated) seien, wird von denjenigen und im Interesse derjenigen behauptet, die Macht haben.

Insofern als das Übereinkommen sich mit Kindern als unspezifischen, nicht konkret lokalisierbaren Menschen beschäftigt, bezieht es sich tendentiell auf weiße, männliche, relativ privilegierte Kinder. Das Übereinkommen ist in dem Maß zum Scheitern verurteilt, als es die Kategorien, mittels derer wir die Welt verstehen, nicht in Frage stellt. Man könnte ironischerweise argumentieren, daß das Übereinkommen die endgültige Dekonstruktion des Konzepts von Recht darstellt. PostmodernistInnen könnten sich über die Idee freuen, das Übereinkommen bedeute eine Sprengung des Rechts, das Aufbrechen dieses Konzepts. Aus postmoderner Sicht besteht der Wert des Übereinkommens darin, daß es in der Lage ist (falls es in der Lage ist), Räume für Kinder zu schaffen, in denen sie Kindheit neu definieren können. Die Frage ist, ob Kinder hierzu ermächtigt werden.

Wie der kulturelle Feminismus hat auch der Postmodernismus einen konservativen Aspekt. Das Konservative beim Postmodernismus liegt nicht in seiner Akzeptanz der behaupteten Differenz zwischen Männern und Frauen, sondern vielmehr in seiner Neigung, die Kategorie Frau gänzlich aufzulösen, was eine feministische Politik problematisch macht. Der Postmodernismus stellt jede Grundlage für ein Urteil darüber, was progressiv ist, in Frage.

Argumente des postmodernen Feminismus, die einen engeren Bezug zum Übereinkommen haben, beziehen sich auf die Fragestellung, wie weit das Konzept eines universalen Dokuments, das für alle Kinder – überall auf der Welt – gültig sein soll, trägt oder ob ein solcher Anspruch unvermeidlich zu einem westlich-orientierten Dokument führen wird, das bloß vorgibt, universal zu sein; positiv gesprochen geht es um die Frage, wie sich die Kategorie „Kind“ definieren läßt und was die Funktion einer solchen Kategorie sein könnte.

b) Universalismus und Grandiosität

Einige loben das Übereinkommen dafür, das es universal sei. Zum Beispiel berichtet Michael Jupp erfreut über die Arbeit an der Abfassung desselben: sie war „eine beispielhafte Übung in internationaler Konsensbildung und beweist, daß die mit der Familie assoziierten Werte in der Tat universal sind“³⁵. Angesichts der Vielfalt an Familienformen und an „Werten“, die mit jeder dieser Formen „assoziiert“ sein können, könnte man Jupps Aussage entweder als selbstverständlich oder als verblüffend verstehen. Ich habe mich noch nicht entschieden. In den USA sind „Familienwerte“ als Code für konservative, anti-feministische Ansichten benutzt worden, ähnlich wie

35 Jupp: The UN Convention on the Rights of the Child – An Opportunity for Advocates, in: 12 Human Rights Quarterly 130 (1990)

in den 1960er und 70er Jahren „Staatsrechte“ als Code für die Unterstützung von Rassismus benutzt wurden. Mehr jedoch als bei „Staatsrechten“ scheint es mir wichtig, „Familienwerte“ nicht vollständig mit dieser eingeschränkten Codierung zu identifizieren. Viele der Werte, die Michael Jupp mit seinem Hinweis auf „die Werte, die mit der Familie assoziiert werden“ wahrscheinlich meinte, sind Werte, die für Frauen als Gruppe besonders wichtig sind.

Universale Normen üben eine starke Anziehungskraft aus, insbesondere auf Menschen, die von bestimmten Leistungen ausgeschlossen sind oder die sich auf andere Art und Weise aus der Gesellschaft ausgegrenzt fühlen. Das Universale zieht zum Teil dadurch an, daß es verspricht, alle einzubeziehen.

Universale Normen bergen jedoch ernste Probleme in sich. Ein Problem ist, daß sie bestimmte gesellschaftliche Bedeutungen zu übersehen scheinen. Zum Beispiel: In Indien hat ein Gesetz, das Abtreibungen zum Zwecke der Geschlechtswahl verbietet, eine andere Bedeutung als in den USA. In den USA, wo es weder eine Tradition der geschlechtsspezifischen Abtreibung gibt noch eine reelle Gefahr, daß sich solche Praktiken ausdehnen könnten, zielt ein solches Gesetz darauf, an dem Recht der Frau auf Abtreibung herumzudeuteln, indem es dem Staat erlaubt, eine Frau mit Fragen nach dem Grund für die Abtreibung zu bedrängen. Dies könnte irgendwann dazu führen, daß Frauen sich genötigt fühlen, ins Ausland oder zu einer Engelmacherin zu gehen. In Indien bedeutet ein solches Gesetz etwas ganz anderes. Dort wird die Amniocentese vorrangig dazu benutzt, das Geschlecht des Fötus festzustellen. Im Falle eines weiblichen Fötus wird in den meisten Fällen die Schwangerschaft abgebrochen. Hinzu kommt, daß in Indien die Entscheidung zur Abtreibung allzu oft durch Familienmitglieder der Frau aufgezwungen wird. Das in den indischen Staaten Maharashtra und Goa erlassene Gesetz zur Reduzierung der Zahl solcher Abtreibungen stellt daher einen wichtigen und positiven Schritt in den Bemühungen der Regierungen dar, weibliche Kinder vor systematischer Ausbeutung und relativer Vernachlässigung zu schützen.³⁶

Eine andere wichtige Kritik universeller Normen besteht darin, daß diese ihr Versprechen, alle einzubeziehen, so oft nicht einhalten. Universalismen dienen oft als Tarnung für einige der schlimmsten Formen des kulturellen Chauvinismus.

c) Kultureller Chauvinismus

Während der Debatten über die Abfassung des Abkommens stellte Russel Barsh unter anderem die Fra-

ge nach dem kulturellen Chauvinismus. Er wies darauf hin, daß in nur vier Artikeln andere Parteien als die „Eltern und gesetzlichen Vormünder“ erwähnt werden.³⁷ In einem frühen Entwurfsstadium hatte das Abkommen eine bedeutend stärkere „westlich-industrialisierte Orientierung“, die erst durch die „aktivere Teilnahme von Ländern außerhalb der westlichen Gruppe“ gemäßigt wurde wie auch durch die Empfehlungen der NGOs (nicht-staatliche Organisationen) und der UN-Sonderbüros.³⁸

Die endgültige Fassung des Übereinkommens kann – je nach Erwartungshaltung – entweder als kulturell-pluralistisch oder als kulturell-chauvinistisch interpretiert werden. Das Übereinkommen enthält durchaus einige Hinweise darauf, daß unterschiedliche kulturelle Gebräuche respektiert werden sollten. Das Versäumnis, das Wort „Eltern“ zu definieren, eröffnet die Möglichkeit zu pluralistischen Interpretationen. Ein Beispiel: Es gibt nichts im Übereinkommen, was uns daran hindern könnte, zwei Frauen, die in einer stabilen häuslichen Beziehung leben, als „Eltern“ eines Kindes anzusehen, wenn das Kind von einer von ihnen durch künstliche Befruchtung von einem anonymen Spender geboren wurde. Andere, ähnlich pluralistische Interpretationen könnten die Anerkennung einer Vielfalt von Familienformen ermöglichen. Das Recht eines Kindes, auf Kenntnis und Schutz seiner Identität, könnte auf seine biologische aber auch auf seine kulturelle Identität bezogen werden.

d) Die Kategorie „Kind“

Die Bestimmung im Artikel 8, die Vertragsstaaten müssen „das Recht des Kindes achten, seine Identität ... zu behalten“, wurde von den argentinischen Repräsentanten angestrebt, um den Mißbrauch zu verhindern, der während der Militärdiktatur geübt wurde. Die Bestimmung wurde sinngemäß so gestaltet, daß Kinder nicht entführt werden oder „verschwinden“ dürfen und daß die Kinder der Opfer politischen Terrors nicht von Adoptiveltern gestohlen werden dürfen. Dieses sind wichtige Aspekte. Das Problem hat es zum Beispiel auch in Nazi-Deutschland gegeben, und ähnliches könnte sich leider in fast jedem Land wiederholen.

Es wäre der primären Funktion des Artikels, derartigen Mißbrauch zu verhindern, jedoch nicht abträglich, wenn andere mögliche Anwendungen ermöglicht würden. Es ist vorgeschlagen worden, daß

36 Lingam: Sex-Detection Tests and the Female Foeticide, in: 52 The Indian Journal of Social Work 13 (1991)

37 Barsh: The Draft Convention on the Rights of the Child – A Case of Eurocentricism in Standard-Setting, in: 58 Nordic Journal of International Law 24 (1989)

38 Miljeteig-Olssen: Advocacy of Children's Rights – The Convention as More than a Legal Document, in: Human Rights Quarterly 149 (1990)

darauf geachtet werden, daß es nicht zu Lasten der Frauen interpretiert wird. Auch wenn das Übereinkommen zweifellos von etlichen Sturköpfen in einer destruktiven Weise ausgelegt werden wird, so hat es doch zumindest die Potentialität, den Status und die Lebensbedingungen von Kindern zu verbessern. Dies aber ist für sich genommen bereits ein äußerst wertvolles Ziel.

Übersetzung: Pauline Cumbers / Sibylla Flügge

Urteil

LG Bremen §§ 212, 22, 23, 20 StGB Freispruch für die Mutter wegen Schuldunfähigkeit bei versuchter Tötung des Kindes gleich nach der Geburt

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Urteil des LG Bremen vom 26.8.1992 – 21 Ks 10 Gs 11232/91

Aus den Gründen:

Die 36-jährige Angeklagte, die zur Tatzeit 15 Jahre verheiratet war, hatte aufgrund der Untersuchung ihres Hausarztes am 1.10.1990 festgestellt, daß sie in der 26. bis 28. Woche schwanger war. Während die 1979 geborene Tochter ein Wunschkind beider Ehegatten war, erfolgte die Geburt des Sohnes Marcus im Jahre 1985 gegen den Willen des Ehemannes der Angeklagten. Dieser verlangte in der Zukunft des öfteren schriftliche Nachweise seitens des Arztes, daß sie nicht erneut schwanger war. Für die Verhütung war allein sie zuständig. Aus Furcht vor der Reaktion ihres Mannes auf die Tatsache, erneut gegen seinen Willen schwanger zu sein, verschwieg die Angeklagte ab dem Oktober 1990 den Befund des Arztes.

Am 9.12.1990 nahm die Angeklagte mit ihren beiden Kindern an einer Weihnachtsfeier des Kleingartenvereins teil. Nach Beendigung eines Theaterstückes gegen 18.00 Uhr verspürte die Angeklagte das dringende Gefühl, zur Toilette zu müssen. Sie verließ die Aula der Schule und suchte die gegenübergelegene, für Damen ausgewiesene Toilette auf. Dort setzte sie sich auf das Toilettenbecken und entband in dieser Haltung ein Mädchen, welches kopfüber in das Knie des Toilettenbeckens rutschte. Die Entbindung erfolgte für die Angeklagte völlig überraschend und ohne Schmerzen. Die Angeklagte stand dann auf, nahm das Kind aus dem Toilettenbecken und legte es kopfüber in den links unter dem Waschbecken hängenden Papierkorb, wo sie es mit mehreren grünen Papierhandtüchern überdeckte. Nach der Spülung der Toilette verließ sie sodann die Kabine und ging sofort mit ihren beiden Kindern zur Bushaltestelle, von wo aus sie mit dem Bus nach Hause fuhr. Das Kind wurde wenig später gefunden und sogleich in eine Kinderklinik eingeliefert. Dort zeigte der Säugling eine bläuliche Haut und eine Rektaltemperatur von 32° C. Ansonsten war er unversehrt, gesund und mit 2,6 Kilogramm Gewicht voll ausgetragen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Angeklagte bei ihrer Handlung den Tod des Kindes billigend in Kauf nahm. Jedenfalls konnte nicht ausgeschlossen werden, daß sie im Zeitpunkt des Tatgeschehens schuldunfähig i.S.d. § 20 StGB gewesen war. Bei der Angeklagten handelt es sich um eine Person mit

„man die zukünftige Interpretation des Übereinkommens umfassender machen könnte, indem man Aspekte von Identität einbezieht, die von den Verfassern nicht berücksichtigt worden sind.“³⁹ Unsere Identität wird schließlich nicht allein durch die Geburt oder durch unsere Eltern festgelegt, sondern sie wird auch durch uns selber in unseren gesellschaftlichen Interaktionen auf komplexe Art und Weise geschaffen oder gestaltet. Ein Recht auf Identität könnte alles mögliche bedeuten, vom Respekt für eine gewählte (oder nicht bewußt gewählte) sexuelle Orientierung bis hin zum Respekt für all die Bemühungen eines Kindes, seine Identität neu zu gestalten. Das gesamte Konzept von „Kindheit“ könnte einer Neudefinition zugänglich werden.

VI. Schlußfolgerungen

Ich habe vier verschiedene feministische Bewertungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorgestellt. Jede dieser Bewertungen hat ihre Vorzüge, keine ist ohne Schwächen.

Das UN-Übereinkommen sollte ratifiziert und in Kraft gesetzt werden, allerdings sollte sorgfältig

³⁹ Cerda: The Draft Convention on the Rights of the Child – New Rights, in: 12 Human Rights Quarterly 115 (1990)